

BGE 48 I 229

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_I_229

FR: ATF 48 I 229

IT: DTF 48 I 229

Volltext

228 Staatsrecht. Rückwirkungen auf die allgemeine Steuerbelastung recht- fertige, bildete aber mit einen Teil der Aufgabe der für die Ordnung des Verhältnisses zum Konzessionär be- rufenen Instanzen, der ihnen dabei obliegenden Wahrung der Interessen der Gemeinschaft. Wenn dabei aus staats- politischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen, wohl nicht zum mindesten wegen der Vorteile, die die Errich- tung des Werkes für den Kanton Schwyz und insbeson- dere für den Bezirk March (vgl. § 13 der Konzession) mit sich bringt, dem Unternehmen gewisse Begünstigungen hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben und des Heimfallsrechts zugestanden wurden, so verflillag die ab- weichende Auffltssung eines einzelnen Bürgers darüber ihn noch nicht zu berechtigen, die betreffenden Be- schlüsse. die ihn nicht anders berühren als alle Volks- genossen, staatsrechtlich anzufechten, auch wenn damit ein gewisser Einfluss auf die allgemeinen öffentlichen Lasten verbunden sein sollte. Auch hier ist das Interesse des Einzelnen derart vom Gemeininteresse abhängig. dass es vor ihm zurücktreten und der Einzelne die durch die Behörde vom Standpunkte des Gemeininteresses ge- troffene Lösung hinnehmen muss. Auf keinen Fall kann die durch die Planänderung bewirkte Veränderung der Lage der Einzelnen inbezug auf die künftige steuerliche Belastung ei- hinreichendes Interesse zur Anfechtung der Genehmigung-jener begründen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Organisation der Bundesrechtspßege. N° 30. 229 30. Urten vom 5. Mai 1922 i. S. von Senger gegen Zürich Obergericht.

Unzuständigkeitsentscheid des kantona le~ Richters in ein~m Zi viI streite, weil die kantonale Gench~sstandsvorschrift. nach der er an sich örtlich kompetent ware, b.unsrechts- 'd . . Dl'e Rüge dass d.iese Annahme mcht zutrefte WI ng sel., R ht und . zu Unrecht eidgenössisches .st~tt ka~tonales ec angewendet worden sei, ist durch zIVllrechthche Besch'Yerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG und nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen . A. _ Der Rekurrent von Senger ist am 21. März 1919 durch das Bezirksgericht Zürich von der Reku~be klagten Nanny geb. Agthe geschieden . worde~. U~er die Nebenfolgen der Scheidung hatten ~le Parteien :me Vereinbarung geschlossen. die das Gericht geneh~e. In der Folge siedelte die Rekursbeklagt~ von ZUflch nach Reutin bei Linda.u (Deutschland) uber. . Am 17. Februar 1921 reichte der Re~urrent ,beim Bezirksgericht Zürich als ehemaligem Scheidungsrichter gestützt auf Art. 157 ZGB ein B.egehren u~ Aufhebu~g bzw. Abänderung einzelner BestImmungen Je~er ~erem barung ein. Das Bezirksgeric~t erklärte .sI~h Je,doch unter Berufung auf das Urteil der II. Zivllabteilung des Bundesgerichts in Sachen Huguenin gege~ Pressnell {AS 46 II S. 333} für unzuständig .und em dag~gen ergriffener Rekurs wurde vom zürchenschen Obergentht am 15. Juni 1921 abgewiesen. . B. _ Gegen den Entscheid des Ober?enchts hat von S b 'm Bundesgericht staatsrechthche Beschwerde enger el d R" k erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung u~ uc - . d r Akten an die zürcherischen Gerichte zur weIsung e . . , materiellen Behandlung des Prozesses. Er flicht die Im erwähn.ten Urteile der 11. Zivllabteilung

vertreten~ Rechtsauffassung als unrichtig an und macht geltend ' daraus, dass es sich bei Begehren nach Art. 157. ZGB um einen neuen Rechtsstreit und nicht bloss um eine Phase 230 Staatsrecht. des Scheidungsprozesses (eine teilweise Berichtigung des Scheidungsurteils) handle, folge noch nicht dass die Kantone nicht dennoch den ehemaligen Scheidungsrichter für die Beurteilung zuständig erklären könnten. Denn dieser Ordnung der örtlichen Zuständigkeit brauche keineswegs notwendiger Weise jene dem Bundesrecht widerstreitende Auffassung über die Natur des streitigen Anspruchs zu Grunde zu liegen. Sie könne sich sehr wohl auch auf einfache Zweckmässigkeits-erwägungen stützen (die näher auseinandergesetzt werden). Nach Art. 3, 64 BV seien aber die Kantone auf dem Gebiete des Prozessrechts und damit auch für die Bestimmung des Gerichtsstands souverän soweit nicht das Bundesrecht ausnahmsweise für gewisse Streitigkeiten selbst die örtliche Zuständigkeit ordne. Eine solche bundesrechtliche Norm fehle aber hier. Das ZGB bestimme, wie auch das Bundesgericht in Sachen Huguenin gegen Pressnell zugegeben habe, den Gerichtsstand für Streitigkeiten nach Art. 157 ZGB positiv selbst nicht und Art. 59 BV komme nicht in Frage, weil personen- und familienrechtliche Klagen dieser Art nicht zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne des Verfassungsartikels gehören. Abgesehen davon gelte derselbe nur ~ Gunst~n eines in der Schweiz wohnhaften Beklagten, während im vorliegenden Falle die beklagte Partei in Deutschland wohne. Auch die Haager Ehescheidungs.. konvention, die noch in Betracht kommen könnte befasse sich mit der Frage nicht. Art. 58 der zürcherischen Verfassung erkläre es als Sache der Gesetzgebung, die Kompetenzen und das Verfahren der Gerichte zu bestimmen, was hier durch die effektive Anerkennung der örtlichen Zuständigkeit des Scheidungsrichters oder des Richters des Wohnsitzes der beklagten Partei in § 12 EG zum ZGB geschehen sei. Die derart in einem verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetze enthaltene Anerkennung eines bestimmten Gerichtsstandes begründe danach einen individuellen Anspruch der Organisation der Bundesgerichtsbarkeit. No 30. 231 Partei auf Gewährung des Rechtsschutzes durch das betreffende Gericht, der wie andere aus der Kantonsverfassung fließende Individualrechte durch Art. 5 BV unter den Schutz des Bundes gestellt sei, und auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses geltend gemacht werden könne. Es müsste übrigens hier in dem Unzuständigkeitsentscheide der zürcherischen Gerichte auch eine Verletzung von Art. 58 BV gesehen werden, indem sich aus den vorstehenden Ausführungen die « augenscheinliche Zuständigkeit des zürcherischen Richters (AS 46 I S. 148 Erw. 1) und die Notwendigkeit eines Zurückkommens auf den im Urteile Huguenin gegen Pressnell vertretenen Standpunkt, zum mindesten hinsichtlich im Auslande domiziliertu Beklagter, ergebe. C. - Das Obergericht des Kantons Zürich I. Kammer hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagte Frau Agthe hat beantragt, es sei auf die Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht einzutreten, eventuell sie sei abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Versuch des Rekurses, aus Art. 58 KV ein individuelles Recht des einzelnen Bürgers auf Beachtung der Gerichtsstandsregeln der kantonalen Gesetzgebung durch den kantonalen Richter herzuleiten, bedarf der Widerlegung nicht. Denn der Rekurrent geht selbst nicht soweit zu behaupten, dass diese Gebundenheit an die kantonale Prozessgesetzgebung auch für den Fall bestehe, wo eine darin enthaltene Vorschrift bundesrechtswidrig sei' sollte, der zürcherische Richter also nicht befugt sei, die Bundesrechtsmässigkeit eines kantonalen Gesetzes zu prüfen und es der durch dessen Anwendung benachteiligten Partei zu überlassen habe, dagegen die Intervention der zuständigen Bundesbehörde anzugehen. Es hätte auch zum Nachweise dafür weiterer Ausführungen bedurft, als sie die

Beschwerdeschrift enthält. Aus Art. 58 KV selbst kann dieser Schluss; AS li8 I - 1\);'2 lii 232 Staatsrecht. keinesfalls gezogen werden. War der kantonale Richter berechtigt jene Frage zu prüfen und davon die materielle Behandlung der Klage abhängig zu machen, so konnte. . er aber durch die Nichtanhandnahme der letzteren den Art. 58 KV auch nach der ihm im Rekurse gegebenen Auslegung nicht verletzen, sobald die Prämisse, von der er dabei ausging, nämlich dass die Zuständiger- klärung des Richters des ehemaligen Scheidungsprozesses für Begehren nach Art. 157 ZGB in § 12 des kan- tonalen EG dem Bundesrecht widerspreche, zutraf. Im Streite kann somit in Wirklichkeit nur liegen, wie es sich hiemit verhalte, ob nicht die Vorinstanzen jene kantonale Vorschrift irriger Weise als nicht rechts- beständig erklärt haben. Nach der Praxis folgt schon aus dem eidgenössischen Verfassungsrecht, dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Verbindung mit Art. 2 Über- gangsbestimmungen zur BV, ein Recht des Einzelnen darauf, dass die Abgrenzung des Geltungsbereiches des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Rechte nicht zu seinen Ungunsten in unrichtiger Weise vorgenommen werde, . gleichgiltig ob diese unrichtige Abgrenzung in der Anwendung kantonalen statt des in Wirklichkeit massgebenden eidgenössischen. Rechtes oder aber um- gekehrt darin bestehe, dass die kantonale Instanz die Tragweite eidgenössischer Normen überschätzt und kantonales Recht zu Unrecht als dadurch aufgehoben erachtet hat (AS 29 I S. 180 und aus neuerer Zeit das nicht veröffentlichte Urteil in Sachen Buck gegen Justiz- kommission des luzernischen Obergerichts vom 2. De- zember 1918). Es könnte daher auch im vorliegenden Falle dem Rekurrenten die Befugnis, den angefochtenen Entscheid des Obergerichts aus dem letzteren Gesicht- punkte der Nachprüfung des Bundesgerichts als Staats- gerichtshof 2!u unterstellen, grundsätzlich wohl nicht abgesprochen werden, falls nicht das zutreffende bundes- rechtliche Rechtsmittel zur Geltendmachung der ge- dachten Rüge bei Streitigkeiten der vorliegenden Art ein anderes als der staatsrechtliche Rekurs sein sollte. Organisation der Bnndesrechtspflege. ='' 30. 233 Dies ist aber in der Tat der Falt Nach Art. 87 Ziff. 1 OG steht den Parteien gegenüber letztinstanzlichen der Berufung nicht unterliegenden Entsc~eid~n - ~d mit einem solchen hat man es hier zu tun - m emer Zivil- sache « wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössi- schen Rechtes » die zivilrechtliche Beschwerde offen. Als Entscheide in einer Zivilsache erscheinen dabei auch Inzidententscheide, wodurch lediglich über das Vorliegen von prozessvoraussetzungen wie der örtlichen Zuständigkeit geurteilt wird, sofe~. das ~ Grunde liegende Streitverhältnis als sol- hes zivilrechtlicher N:rtur ist. \\ie es hier zweifellos zutrifft (vgl. das vo~ helden Parteien angerufene Urteil in Sachen Huguenm gegen Pressnell, Erw. 1). Wenn andererseits als Beschwerdegrund in der Vorschrift nur die Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes und nicht der ~kehrte Tatbestand aufgeführt \\ird, so kann daraus nicht auf den Willen des Gesetzes geschlossen werden, das Rechts- mittel nur im ersteren Falle zu gewähren, für den letzteren hingegen ausznschliessen. Dagegen spricht nicht bloss die Tatsache, dass die zivilrechtliche Berufung gegen Haupturteile kraft ausdrücklicher Vorschrift (Art. 56 und 79 Abs. 2 OG) aus dem einen ",ie dem anderen Gesichtspunkte zulässig und dass auc~ Art. 163. OG, der für die Statthaftigkeit der strafrechtlichen Kassations- beschwerde die Verletzung einer eidgenössischen Rechts- vorschrift verlangt. im gleichen Sinne ausgelegt worden ist (AS 40 I S. 440). Es steht jener Auslegung entscheidend auch das hei' der Revision des OG von 1911 bewusst verfolgte Bestreben, den staatsrechtlichen Rekurs .80- weit möglich auf sein eigentliches Anwendungsgebiet, die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Anstände,. zu beschränken, und die Erwägung entgegen, dass es mc~t die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kamI, für die

Beurteilung der nämlichen Frage - Vereinbarkeit eines durch die kantonale Gesetzgebung aufgestellten Grundsatzes mit dem Bundesrecht - zwei verschiedene 'Rechtsmittel vorzusehen, je nachdem der kantonale Zivil- 234 Staatsrecht. richter jene Frage bejaht oder verneint hat, wie es bei rein wörtlicher Anwendung des Art. 87 Ziff. 1 OG der Fall wäre. Die Parteien erhielten so überall da, wo das Bundesgericht als zivilrechtliche Beschwerdeinstanz eine kantonale Gesetzesbestimmung als bundesrechtswidrig erklärt hat und die kantonalen Gerichte sich diesem Ausspruche in einem späteren Prozesse gefügt haben, die Möglichkeit jene Auffassung durch staatsrechtlichen Rekurs der Nachprüfung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof zu unterstellen, mit der Wirkung, dass letzterer zu der Streitfrage neuerdings sachlich Stellung zu nehmen, und" wenn er darüber anderer Ansicht wäre, die Entscheidung des Gesamtgerichts (Art. 23 OG) anzurufen hätte. Es bedarf aber keiner Ausführungen, dass ein solcher Zustand dem organisatorischen Verhältnis zwischen den einzelnen Abteilungen des Bundesgerichts und den Grundgedanken des OG nicht entsprechen würde. Muss demnach angenommen werden, dass auch im vorliegenden Falle dem Rekurrenten zur Anfechtung des streitigen Inkompetenzentscheides wegen unrichtiger Abgrenzung des Geltungsbereiches des eidgenössischen und kantonalen Rechts die zivilrechtliche Beschwerde zugestanden hätte (welcher Auffassung auf eingeleiteten Meinungs austausch sich die 11. Zivilabteilung des Bundesgerichts, in deren Geschäftskreis laut Reglement die Behandlung solcher Beschwerden fällt, angeschlossen hat), so wird dadurch aber der staatsrechtliche Rekurs als subsidiäres Rechtsmittel nach feststehender Praxis ausgeschlossen (AS 4:0 I S. 433; 4:2 I S. 392; 4:5 I S. 325). IJf TJmach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten .. Vgl. auch Nr. 27. - Voir aussi n° 27. A. STAATSRECHT -. DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT. VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 31. Urteil vom 6. Oktober 1922 i. S. Iläni gegen St. Gallen. Zuständigkeit des Bundesrates und des Bundesgerichtes zur Beurteilung von Beschwerden über Anordnungen im Begräbniswesen. - Kompetenzen der Organe des Begräbniswesens. Ein Verbot der Aufstellung von hoblen Grabmäälern aus Zinkblech verstösst nicht gegen Art. 4 BV. A. - Der Gemeinderat von W11 (St. Gallen) verbot am 30. September 1921 provisorisch und am 13. Dezember definitiv, auf dem Friedhof zu St. Peter « Grabdenkmäler aus Blech (Stein- oder Holzimitation») aufzustellen. Hievon gab er dem Gottfried Egloff in Gähwil, der sich mit der Herstellung solcher Denkmäler aus Zinkblech befasste, Kenntnis. Am 7. Dezember teilte auch der Gemeinderat von Gossau (St. Gallen) diesem mit, dass er die Aufstellung metallener Grabdenkmäler auf dem Friedhof der Gemeinde nicht mehr zulasse. Er nahm dann am 6. Februar 1922 in das Friedhofreglement der Gemeinde folgende Bestimmung auf: « Die Denkmäler sollen den Anforderungen eines Friedhofes auf Würde und Schönheit entsprechen und die stimmungsvolle Ruhe desselben nicht stören. Vor allem sind Denkmäler aus Metall, welche eine Imitation der Steingebilde darstellen, verboten. » 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.